



# **Niederschrift**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 88. Sitzung

am Mittwoch, dem 12. August 2020, 13:30 Uhr,  
im Plenarsaal des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Lukas Kilian (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Özlem Ünsal (SPD)

i. V. von Abg. Dr. Kai Dolgner

Abg. Kathrin Bockey (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Oliver Kumbartzky (FDP)

i. V. von Abg. Jan Marcus Rossa

Abg. Jörg Nobis (AfD)

i. V. von Abg. Claus Schaffer

Abg. Lars Harms (SSW)

**Weitere Abgeordnete**

Abg. Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

Abg. Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Volker Schnurrbusch (AfD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>a) Gesetz zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland</b>	<b>5</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2177	
	<b>b) Regelungen zur Barrierefreiheit im Medienstaatsvertrag zukünftig nachbessern - Teilhaberechte von Menschen mit Behinderungen wirksam verbessern!</b>	<b>5</b>
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2192	
	<b>Barrierefreiheit in Rundfunk und Telemedien gewährleisten</b>	<b>5</b>
	Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/2270	
<b>2.</b>	<b>Mündliche Anhörung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes</b>	<b>8</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1952	
	Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/4199	
<b>3.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften</b>	<b>27</b>
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/2243	
<b>4.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen</b>	<b>28</b>
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/2420	
<b>5.</b>	<b>Schleswig-Holstein in Europa - Europapolitische Schwerpunkte - Europabericht 2019 - 2020</b>	<b>30</b>
	Bericht der Landesregierung Drucksache 19/2046	

<b>6.</b>	<b>Nutzung von Open-Source-Software</b>	<b>31</b>
	Bericht der Landesregierung Drucksache 19/2056	
<b>7.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>32</b>
<b>8.</b>	<b>Bericht der Landesregierung zum Rücktritt des Innenministers, hier: Ergänzende Fragen zum Bericht vom 29. April 2020</b>	<b>33</b>
	Antrag der Fraktion der SPD Umdruck 19/4392	

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:40 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuss kommt überein, den Antrag der Fraktion der SPD zu den Tagesordnungen für die Sitzungen des Innen- und Rechtsausschusses am 2. und 9. September 2020, [Umdruck 19/4392](#), als neuen Tagesordnungspunkt 8 aufzunehmen und diesen nach Tagesordnungspunkt 2 zu behandeln. Mit dieser Ergänzung wird die Tagesordnung einstimmig gebilligt.

1. **a) Gesetz zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 19/2177](#)

**b) Regelungen zur Barrierefreiheit im Medienstaatsvertrag zukünftig nachbessern - Teilhaberechte von Menschen mit Behinderungen wirksam verbessern!**

Antrag der Fraktion der SPD  
[Drucksache 19/2192](#)

**Barrierefreiheit in Rundfunk und Telemedien gewährleisten**

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
[Drucksache 19/2270](#)

(überwiesen am 18. Juni 2020)

Der Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Schrödter, skizziert einleitend den Verlauf der Beratung über den vorliegenden Gesetzentwurf. Er betont, der vorliegende Staatsvertrag sei zeitgemäß und bilde die Grundlage für eine neue Medienordnung in Deutschland; die alte Medienwelt werde in die neue Medienwelt überführt.

Der Rundfunkbegriff erfahre eine neue Definition. Daran anknüpfend komme es bei den Zulassungs- beziehungsweise Anzeigevoraussetzungen zu Veränderungen, insbesondere zu Verbesserungen für kleinere Anbieter. Medienintermediäre erhielten nunmehr umfassende Vorgaben im Sinne der Transparenz und des Diskriminierungsverbots. Die Regelungen zur Werbung erführen eine Klarstellung, auch als Ergebnis der Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie.

Trotz des neuen Staatsvertrages bleibe es bei der Notwendigkeit, an verschiedenen Themen weiterzuarbeiten. Dies werde schon daran deutlich, dass der bisherige Rundfunkstaatsvertrag zwar 28 Jahre lang gegolten, in diesem Zeitraum aber 23 Änderungen erfahren habe.

Die Länder hätten zugesagt, den Übergang zu einem gestuften Anzeigeregime zu prüfen. Gelingt dies, werde sich die Zahl der Fälle mit ausdrücklicher Zulassungsnotwendigkeit verringern. Das Land Schleswig-Holstein bemühe sich insoweit um eine noch liberalere Lösung.

Weiteren Änderungsbedarf gebe es bei dem Thema Medienkonzentration. Das gegenwärtige Medienkonzentrationsrecht sei fernsehzentriert. Mittlerweile gebe es andere Medienangebote, die zunehmend Bedeutung erlangten; einige erreichten bereits mehr Menschen als manches Fernsehangebot. In Sachen Medienkonzentration bedürfe es daher einer multimedialen Gesamtmarkt Betrachtung. Die Länder arbeiteten daran bereits intensiv; insoweit liege die Federführung beim Land Schleswig-Holstein.

Das Land Schleswig-Holstein habe sich schon im frühen Stadium der Verhandlungen für Verbesserungen bei der Barrierefreiheit eingesetzt. So habe er, Staatssekretär Schrödter, im September 2019 nochmals alle anderen Länder angeschrieben, um insoweit zu weitergehenden Regelungen - bezogen auf den damaligen Verhandlungsstand - zu kommen. In Teilen sei dies gelungen. Die unter b) vorliegenden Anträge seien vermutlich so zu verstehen, dass sowohl die Koalitionsfraktionen als auch die SPD-Fraktion der Landesregierung Rückenwind für die anstehenden weiteren Verhandlungen mit den anderen Ländern geben wollten; dies sei zu begrüßen. Die Länder hätten bereits eine entsprechende Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Federführung bei der Freien Hansestadt Bremen liege. Die Verbände seien bereits angehört worden; die Ergebnisse würden momentan ausgewertet. Auch wenn die vorzunehmenden Änderungen noch nicht konkret benannt werden könnten, stehe die Notwendigkeit der ersten Änderung des neuen Medienstaatsvertrages bereits fest; die Länder schritten auf diesem Weg schnell voran.

Staatssekretär Schrödter bittet abschließend darum, dem Landtag den Gesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Abg. Brockmann erinnert daran, dass sich auch das Plenum schon ausführlich mit dem neuen Medienstaatsvertrag befasst habe. Dieser sei im Ergebnis eines langen Verhandlungsprozesses entstanden. Die Koalitionsfraktionen hätten nicht das Ziel, diesen Prozess aufzuhalten, und stimmten dem Staatsvertrag daher zu.

Hinsichtlich der Anträge unter 1 b) empfehle sich die Zurückstellung, da es auch von der SPD das Signal gebe, an einem konsensualen Antrag interessiert zu sein. Der Chef der Staatskanzlei habe deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Landesregierung in den Verhandlungen vorangegangen sei, was das Ziel der Barrierefreiheit angehe, und dass diese Forderung bei der nächsten Änderung des Medienstaatsvertrages einen Schwerpunkt bilden solle. Dafür wolle sicherlich der gesamte Landtag Unterstützung signalisieren. Sofern bis zur nächsten Ausschusssitzung ein Konsens erreicht werde, könne die Zuleitung eines entsprechenden Antrags noch für die Plenarsitzung im August erfolgen.

Abg. Rother stimmt den Ausführungen des Abg. Brockmann im Ergebnis zu. Er ergänzt, es sei erfreulich, dass die regierungstragenden Fraktionen in ihren Antrag die inhaltlichen Vorstellungen der SPD-Fraktion weitgehend übernommen hätten. Allerdings gebe es einen Unterschied hinsichtlich der im Antrag der Fraktion der SPD geforderten Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Pflichten zur Barrierefreiheit. Möglicherweise gelinge es schon bis zur Ausschusssitzung am 19. August 2020, zu diesem Punkt einen Konsens herbeizuführen.

Der Ausschuss schließt die Beratung über den Gesetzentwurf ab. Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der AfD empfiehlt er dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, [Drucksache 19/2177](#).

2. **Mündliche Anhörung**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 19/1952](#)

(überwiesen am 19. Februar 2020)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Umdruck 19/4199](#)

hierzu: [Umdrucke 19/3767](#) (neu 2. Fassung), 19/3889, 19/4068, 19/4073, 19/4074, 19/4103, 19/4108, 19/4109, 19/4110, 19/4111, 19/4112, 19/4113, 19/4114, 19/4127, 19/4137, 19/4161, 19/4199, 19/4214

**Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände**

Jörg Bülow und Peter Krey

[Umdruck 19/4108](#)

Herr Krey, Dezernent beim Städteverband Schleswig-Holstein, erläutert die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, [Umdruck 19/4108](#). Er führt insbesondere aus, wenn in der Begründung des Entwurfs das Erfordernis für eine Flexibilisierung der Beteiligungsfrist festgestellt werde, dann finde dies die Unterstützung der kommunalen Landesverbände. Die vorgesehene Befristung auf höchstens vier Monate bewirke jedoch das Gegenteil; es entstehe eine starre Regelung ohne Möglichkeit der Fristverlängerung. Angesichts der Komplexität der zu bewertenden Fragen und der Bedeutsamkeit der Verfahren zur Änderung von Raumordnungsplänen seien eine adäquate Diskussion und Prüfung in den Gemeinden in der Regel nicht innerhalb von vier Monaten zu leisten, zumal zahlreiche Gemeindevertretungen nur alle drei Monate tagten.

Ebenfalls kritisch bewertet Herr Krey den vorgesehenen Verzicht auf Druckexemplare von Raumordnungsplänen und Karten. Die entsprechenden digitalen Möglichkeiten stünden bei Weitem noch nicht allen Bürgern, von denen sich zudem viele ehrenamtlich engagierten, zur Verfügung. Daher müsse zumindest für eine Übergangsphase die Möglichkeit eingeräumt werden, Druckexemplare zu erhalten.



### **Dr. Ulrich Hase, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung**

Herr Dr. Hase, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung, bewertet den Gesetzentwurf insbesondere unter dem Aspekt der Barrierefreiheit und der sonstigen Belange von Menschen mit Behinderung. Er führt zunächst aus, dass in dem 2010 fortgeschriebenen Landesentwicklungsplan dazu nur eine recht knappe Formulierung enthalten gewesen sei. Daher habe er mit umso größerer Spannung auf den Gesetzentwurf, der nun vorliege, gewartet. Dieser zähle zwar elf Megatrends auf, enthalte jedoch keinerlei Aussage zu den Belangen von Menschen mit Behinderung. Barrierefreiheit, Inklusion, Universal Design - und damit die Ermöglichung von nicht unterbrochenen Nutzerketten - bildeten jedoch zentrale Herausforderungen der Zeit. Zumindest bei den Megatrends müssten diese Punkte, insbesondere die Barrierefreiheit, in irgendeiner Form Erwähnung finden, um ihnen entsprechendes Gewicht zu verleihen. So sei das Ziel der Inklusion immerhin Leitgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Landesplanungsgesetz dürfe nicht ohne jeden Hinweis darauf formuliert werden.

Was die Barrierefreiheit angehe, so wolle er darauf hinweisen, dass selbst der „Leitfaden zur Nutzung der Online-Beteiligung BOB-SH“ nicht barrierefrei ausgestaltet sei.

Herr Dr. Hase betont, die Experimentierklausel finde auch deshalb seine Zustimmung, weil sie die Möglichkeit eröffne, Veränderungen im Sinne der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention herbeizuführen.

Den Verzicht auf die Drucklegung von Plänen und Karten bewerte er dagegen kritisch. Die Beteiligungsvorschriften hätten auch die UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten. Beteiligung müsse barrierefrei möglich sein. Erst wenn Barrierefreiheit auch bei digitalen Angeboten vollständig gegeben sei, könne auf Druckexemplar verzichtet werden.

Die Kritik an der starren Fristsetzung von höchstens vier Monaten teile er, so Herr Dr. Hase weiter. Gerade Menschen mit Assistenzbedarf benötigten mehr Zeit, um sich etwas erklären beziehungsweise übersetzen zu lassen. Insofern bedürfe es einer tatsächlichen Flexibilisierung der Fristen.

**Dr. Florian Dünckmann, Professor für Kulturgeographie  
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

[Umdruck 19/4109](#)

Herr Dr. Dünckmann, Professor für Kulturgeographie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, trägt die Stellungnahme, [Umdruck 19/4109](#), vor. Er führt insbesondere aus, dass die Experimentierklausel grundsätzlich seine Zustimmung finde. Allerdings dürften Experimente nicht unter Erfolgsdruck stehen. Auch aus einem aus der Sicht des Planers gescheiterten Experiment könne viel gelernt werden. Dieser Lerneffekt komme in der Gesetzesformulierung nicht hinreichend zum Ausdruck. Ein Versuch, dessen Ausgang mit Sicherheit vorhergesagt werden könne, sei kein Experiment.

Ferner betont Herr Dr. Dünckmann, dass die Landesplanungsbehörde für die Bewertung der Ergebnisse und die Entscheidung über Konsequenzen zuständig sein solle; für die Begleitung der Experimente sei sie jedoch nicht der richtige Akteur.

\* \* \*

Abg. Eickhoff-Weber bittet Herrn Krey und Herrn Bülow um zusätzliche Ausführungen zu den mit der Experimentierklausel verbundenen Herausforderungen. Zudem stelle sich die Frage, ob der ländliche Raum in Sachen Digitalisierung schon so ausgestattet sei, dass auch dort auf die Bereitstellung von Druckexemplaren verzichtet werden könne. Auch gebe es noch zahlreiche Menschen, die nicht „Digital Natives“ seien. Vieles spreche für die von Herrn Krey angeregte Festlegung einer Übergangsfrist.

Herr Krey antwortet, gegenwärtig hätten in der Tat noch nicht alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich unter Nutzung digitaler Möglichkeiten ausreichend zu informieren und zu beteiligen. Herr Dr. Hase habe recht, wenn er fordere, niemanden auszugrenzen. Die Notwendigkeit, auch Druckexemplare vorzuhalten, werde jedenfalls vorerst weiter bestehen. Gegebenenfalls könne deren Zahl reduziert werden; das Verschicken ganzer Kartons mit Papier sei sicherlich nicht mehr notwendig. Zudem ermögliche eine große Karte auf Papier einen besseren Überblick als die miniaturisierte Ansicht auf einem Bildschirm.

Herr Krey führt weiter aus, zu der Experimentierklausel nähmen die kommunalen Landesverbände eine positive Haltung ein. Allerdings dürfe die Möglichkeit solcher Experimente nicht nur auf dem Papier stehen. Eine Beschränkung auf absolute Ausnahmefälle bringe wenig. Das Land beziehungsweise die Landesplanungsbehörde sollten insofern mutiger sein.

Herr Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied und Leiter der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, ergänzt, Digitalisierung bedeute nicht die völlige Abschaffung analoger Angebote. Die Digitalisierung werde sich in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung und Bildung überall dort durchsetzen, wo es technisch möglich und sinnvoll sei. Ein kompletter Verzicht auf das Vorhalten bestimmter Dokumente und Materialien in analoger Form werde nicht möglich sein. Auch die Landesverfassung normiere, dass niemand wegen der Art des Zugangs zu Behörden und Gerichten benachteiligt werden dürfe. Jeder, der schon einmal mit Beteiligungsverfahren zum Landesentwicklungsplan und mit der Regionalplanung zur Windenergie befasst gewesen sei, wisse, dass ein Gesamtblick auf Verflechtungsräume und Entwicklungsachsen nur bei Vorhandensein einer großen Karte möglich sei. Ein PC-Monitor ermögliche diesen Überblick nicht.

Zur Experimentierklausel schließt sich Herr Bülow der Formulierung in der Stellungnahme von Herrn Dr. Dünckmann an, dass der Ansatz des Experimentierens auch auf die Klausel selbst angewendet werden solle (siehe [Umdruck 19/4109](#), Seite 4). Zum einen seien die Kommunen gehalten, Ideen zu entwickeln; zum anderen müsse die Landesplanung den Gedanken des Experimentierens tatsächlich leben.

Herr Bülow fährt fort, wenn es um die Weiterentwicklung der Landesplanung gehe, reiche der Hinweis auf die Experimentierklausel nicht aus. Auch der Landesentwicklungsplan selbst müsse mit seinen Regelinstrumenten eine solche Flexibilität ermöglichen, dass das Land seine wohnungsbaupolitischen, wirtschaftspolitischen und sonstigen Ziele erreichen könne. Die Experimentierklausel werde vor allen dann genutzt werden, wenn es um Vorhaben oder Möglichkeiten gehe, an die heute noch nicht einmal gedacht werde, für deren Realisierung oder Nutzung aber nicht zehn oder fünfzehn Jahre - bis zum nächsten Landesentwicklungsplan - gewartet werden könne.

Abg. Eickhoff-Weber betont, Flexibilität sei kein neues Phänomen; gerade die Ereignisse in den vergangenen Monaten hätten gezeigt, wie notwendig diese sei. Zu der in der Stellungnahme [Umdruck 19/4108](#) enthaltenen Formulierung, wonach eine vermehrte - leichtfertige -

Anwendung der Ausnahmeregelung durch klare Anwendungskriterien seitens des Landes ausgeschlossen werden solle, bitte sie um eine Konkretisierung, auch zu der Frage, wer diese Kriterien formulieren solle.

Herr Bülow antwortet, es bedürfe sicherlich nicht einer zusätzlichen Regelung oder Richtlinie im Sinne der Formulierung abstrakter Kriterien. Entscheidend sei, welche Ideen geliefert würden und wie die Behörde, die einen Vertrag mit den jeweiligen Partnern abschließe, damit umgehe. Zunächst einmal müssten überhaupt Ideen und Projekte entstehen, die sich auf die Experimentierklausel stützen könnten. Unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans werde die Klausel vermutlich nicht zur Anwendung kommen, da sie Vorhaben betreffe, an die im Jahr 2020 noch niemand gedacht habe.

Abg. Voß bittet Herrn Bülow um eine Einschätzung der Ausführungen von Herrn Dr. Dünckmann zur Evaluierung beziehungsweise Bewertung von Vorhaben.

Herr Bülow erklärt, dies hänge vom Einzelfall, insbesondere von der Größe des Projektes, ab. Nicht jedes im Rahmen der Experimentierklausel initiierte Projekt werde großen Umfang haben. Möglicherweise gehe es nur um ein kleines Problem, das aber mit dem geltenden Landesentwicklungsplan nicht gelöst werden könne. Dann werde geprüft, ob die Lösung funktioniere. Beide Vertragspartner - diejenigen, die vor Ort das Experiment durchführten, und die Landesplanungsbehörde, die am Ende eine Entscheidung treffen müsse - seien sicherlich in der Lage, zu einer gemeinsamen Einschätzung zu kommen, ob sich die Lösung bewährt habe und in den nächsten Landesentwicklungsplan oder in das Landesplanungsgesetz übernommen werden solle. Nicht jedes kleine Experiment müsse durch externe Fachleute evaluiert werden. Größere Experimente, die grundlegende Regelungen beträfen, seien mit konkreten Anwendungsfällen zu unterlegen und von fachlich zuständigen Verbänden und Organisationen, gegebenenfalls auch von eigens dafür bestellten Gutachtern, zu evaluieren.

Herr Dr. Dünckmann betont, wenn es lediglich darum gehe, so flexibel zu bleiben, dass auf neue Entwicklungen reagiert werden könne, reiche die Bezugnahme auf eine die Zielabweichung ermöglichende Ausnahmeklausel aus. Bei der Experimentierklausel stehe dagegen der Lerneffekt im Vordergrund; daraus resultiere auch das Erfordernis der intensiven Begleitung. So müsse geklärt werden, ob die gewonnenen Ergebnisse nur orts- oder regionalspezifisch Geltung hätten oder auf das gesamte Land übertragen werden könnten. Da die Akteure in dem

Experiment quasi Stakeholder seien, bedürfe es einer externen Instanz, um eine objektive Evaluierung zu ermöglichen.

Abg. Eickhoff-Weber weist darauf hin, dass der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, [Umdruck 19/4199](#), die Digitalisierung noch weiter vorantreibe, als es der Gesetzentwurf ohnehin schon vorsehe. Dadurch werde zum Beispiel der Zugang zu Planwerken für bestimmte Bürgerinnen und Bürger weiter erschwert. Daher stehe der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung diesem Änderungsantrag vermutlich kritisch gegenüber. - Herr Dr. Hase stimmt dieser Einschätzung zu.

Abg. Eickhoff-Weber führt weiter aus, sie verstehe die Ausführungen von Herrn Dr. Dünckmann so, dass er dafür plädiere, die Experimentierklausel klarer zu fassen und insofern zumindest einen Rahmen zu setzen. Der vorherige Innenminister habe sich dazu schon geäußert, die neue Ministerin dagegen noch nicht. Ebenso fasse sie die Stellungnahme von Herrn Dr. Dünckmann so auf, dass er sich für eine unabhängige, wissenschaftliche Begleitung ausspreche.

Herr Dr. Dünckmann antwortet, er plädiere für eine wissenschaftliche oder sonstige fachliche Begleitung; diese könne auch eine neutrale Fachbehörde leisten.

\* \* \*

**BUND-Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**

Merlin Michaelis, Leiter Projekt Flächenverbrauch

[Umdruck 19/4137](#)

Herr Michaelis führt aus, dass der BUND die Experimentierklausel ablehne, aber zumindest, falls sie doch zum Tragen komme, eine verbindliche fachliche, gegebenenfalls wissenschaftliche, Begleitung entsprechender Projekte fordere. Ferner wolle er darauf hinweisen, dass die Formulierung in § 13 a des Entwurfs, wonach die Landesplanungsbehörde „eine räumlich oder zeitlich oder eine räumlich und zeitlich begrenzte Abweichung von Zielen der Raumordnung zulassen“ könne, eine große Gefahr für Natur und Umwelt bedeute. Wenn eine Fläche erst einmal überbaut oder versiegelt sei, erweise sich der Schaden meist als irreversibel. Die Ausgleichsmaßnahmen bewirkten keine vollständige Kompensation. Zudem müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, auch eine analoge Fassung von Planunterlagen einschließlich Karten

einzusehen, ohne große Entfernungen überwinden zu müssen. Es reiche jedenfalls nicht aus, solche Unterlagen nur bei der Landesbehörde vorzuhalten.

Herr Michaelis trägt zur weiteren Erläuterung zentrale Punkte der Stellungnahme [Umdruck 19/4137](#) vor.

### **NaturFreunde Deutschlands - Landesverband Schleswig-Holstein**

Dr. Ina Walenda, Landesgeschäftsführerin

[Umdruck 19/4112](#)

Frau Dr. Walenda schließt sich der Stellungnahme des BUND im Wesentlichen an. Sie betont, dass die Erprobungsklausel in ihrer gegenwärtigen Formulierung einen Freibrief für so gut wie jede Abweichung bedeute. Um dies zu verhindern, bedürfe es zumindest der Festlegung flankierender Anwendungskriterien. Es müsse sichergestellt werden, dass es tatsächlich um Innovationen in Sachen Umweltschutz, Ressourcenschutz und nachhaltige Entwicklung gehe, nicht aber um die Fortsetzung negativer Entwicklungen im Siedlungsbereich. Der in einigen Gemeinden zu beobachtende Donut-Effekt dürfe nicht verstärkt werden. Schäden durch planerischen Wildwuchs könnten nur schwer wieder behoben werden.

In dem Gesetzentwurf fehle eine Prioritätenliste. Ohne diese sei nicht erkennbar, was für den Gesetzgeber Vorrang habe. Nicht einmal eine Ausschlussliste, etwa bezogen auf flächenintensive Wohnformen, finde sich in dem Entwurf.

Das geplante Verfahren, dass die Landesplanungsbehörde mit Kommunen oder privaten Trägern Zielabweichungen vereinbaren könne, werde von diesen Akteuren sicherlich begrüßt. Wenn allerdings die öffentliche Beteiligung ausgebremst werde, sei dies zutiefst undemokratisch. Der Eindruck dränge sich auf, dass es nicht um Ressourcenschutz gehe, sondern darum, kommerzielle beziehungsweise Individualinteressen zu bedienen. Möglicherweise werde derjenige profitieren, der am besten vernetzt sei und gute politische Kontakte habe.

Frau Dr. Walenda betont, die Flächeninanspruchnahme dürfe nicht im bisherigen Ausmaß fortgesetzt werden. Ziel müsse insoweit ein Nettonullbedarf sein. Eine Öffnungsklausel, die neue Einfamilienhausgebiete ermögliche, diene diesem Ziel jedenfalls nicht.

Dass es durch das Gesetz zur Einschränkung von Beteiligungsrechten kommen werde, sei offensichtlich, so Frau Dr. Walenda weiter. Dies werde für jeden deutlich, der die verschwurbelte Formulierung im Entwurfstext durchdrungen habe. Die geplante Fristverkürzung bremse vor allem ehrenamtlich engagierte Menschen aus. Diese kurze Frist sei inakzeptabel. Wenn Beteiligung als Bereicherung durch Austausch von Argumenten angesehen werde, gebe es keinen Grund für die geplante Einschränkung. Zudem verhindere eine ausreichende Beteiligung langwierige Gerichtsverfahren.

Frau Dr. Walenda geht abschließend auf das Thema Digitalisierung ein. Sie weist darauf hin, dass der Ort, in dem sie wohne, Noer, nur über eine schlechte Internetanbindung verfüge, sodass weder Homeoffice noch der digitale Zugang zu Planungsunterlagen, insbesondere Karten, möglich sei. Solange die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der digitalen Möglichkeiten nicht flächendeckend geschaffen seien, bleibe es bei der Notwendigkeit, Planungsunterlagen auch in ausgedruckter Form vorzuhalten.

\* \* \*

Abg. Eickhoff-Weber merkt an, dass nach ihrem Verständnis bei einem klassischen Zielabweichungsverfahren eine Verbändeanhörung stattfinde. Der Gesetzentwurf sehe im Zusammenhang mit der Experimentierklausel keine Verbändebeteiligung vor. Vor diesem Hintergrund werde Herr Michaelis um nähere Ausführungen zu dem qualitativen Unterschied zwischen Zielabweichungsverfahren und Experimentierklausel gebeten, insbesondere dazu, ob bei letzterer das vor Ort vorhandene Wissen nicht mehr erfragt werden solle.

Ferner bitte sie um eine Einschätzung, ob ein Experiment, das sich auf die Siedlungsentwicklung beziehe, geeignet sei, Instrumente zur Verringerung des Flächenverbrauchs - zu diesem Ziel habe sich die Landesregierung explizit bekannt - zu entwickeln. Siedlungsentwicklung sei zumindest in der Vergangenheit immer mit Flächenverbrauch verbunden gewesen.

Herr Michaelis verweist darauf, dass zu den Anwendungsfeldern der Experimentierklausel die Konkretisierung fehle, was eine Antwort erschwere. Klar sei allerdings schon heute, dass es allein mit der Experimentierklausel nicht gelingen werde - dies sei auch nicht deren zentrale Idee -, den in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie formulierten Zielwert von maximal 1,3 Hektar Flächenverbrauch bis 2030 zu erreichen; gegenwärtig liege dieser in Schleswig-

Holstein bei etwa 3 Hektar. Um dieses Ziel zu erreichen, bedürfe es der Aufnahme ambitionierterer Formulierungen im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen.

Abg. Eickhoff-Weber bittet Frau Dr. Walenda um Auskunft, ob ihr bei bisherigen Planungsverfahren, etwa in Sachen Regionalplanung Wind, ausgedruckte Unterlagen zur Verfügung gestellt worden seien.

Frau Dr. Walenda antwortet, die NaturFreunde Deutschlands seien kein anerkannter Umwelt- und Naturschutzverband und bekämen daher ohnehin nicht alle Unterlagen automatisch zugesandt; insofern sei der Landesnaturschutzverband der richtige Ansprechpartner. Nach ihrer Erinnerung seien aber alle Unterlagen zugesandt worden, so Frau Dr. Walenda. Die rein digitale Nutzung scheitere oft schon daran, dass mehrere Monitore benötigt würden, da teilweise parallel gearbeitet werden müsse.

Herr Michaelis schließt sich dieser Einschätzung an. Er fügt hinzu, der Landesverband des BUND habe mehrere Tausend Unterstützer in Schleswig-Holstein. Alle müssten die Möglichkeit erhalten, in zumutbarer Entfernung diese Unterlagen einzusehen. Daher reiche es nicht aus, die Unterlagen nur an die Geschäftsstelle in Kiel zu senden; dort fänden ohnehin nicht alle Interessenten Platz.

\* \* \*

**Bundesverband WindEnergie Schleswig-Holstein e. V.**  
Marcus Hrach, Leiter der Geschäftsstelle  
**Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein**  
**Marcus Hrach**  
[Umdruck 19/4114](#)

Herr Hrach, Leiter der Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein des Bundesverbandes WindEnergie, trägt die gemeinsame Stellungnahme des Bundesverbandes WindEnergie, Landesverband Schleswig-Holstein, und des Landesverbandes Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein vor. Er weist einleitend darauf hin, dass er in dieser Anhörung auch Herrn Dr. Faller, Geschäftsführer des LEE.SH, vertrete, da dieser verhindert sei.



Herr Hrach ergänzt die schriftlichen Ausführungen um den Hinweis, dass die in den vergangenen Jahren mit der Windplanung gesammelten Erfahrungen eine Mahnung für diese und alle künftigen Landesregierungen sein sollten. Die lange Frist für die Windplanung habe ihre Ursache zwar nicht allein in der Anhörungsphase von sechs statt vier Monaten; dennoch werde sich die vorgesehene Höchstfrist als wichtiger Baustein der Verfahrensbeschleunigung erweisen. Einer Beschleunigung bedürften insbesondere die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen der Sektorenkopplung. Auf Bundesebene belaufe sich die Dauer bis zur Genehmigung einer Windenergieanlage auf 700 bis 800 Tage. Wenn die Energiewende gelingen solle, müsse insoweit eine Verkürzung erreicht werden. Die jüngst beobachtete positive Entwicklung der Genehmigungszahl halte hoffentlich an. Die Höchstfrist von vier Monaten stelle einen guten Kompromiss dar und biete auch Ehrenamtlern genug zeitlichen Spielraum, Stellungnahmen auch zu komplexen Vorhaben zu erarbeiten. Eine Verlängerungsmöglichkeit berge die Gefahr von unnötigen beziehungsweise nicht sachdienlichen Verzögerungen in sich. Das Raumordnungsgesetz lege nur vier Wochen als Mindestdauer fest. Genehmigungsverfahren sollten nur so lange wie nötig dauern.

Zur Sektorenkopplung ergänzt Herr Hrach, dass er die Milliardeninvestitionen des Bundes und des Landes in eine Wasserstoffstrategie begrüße. Der BWE habe allerdings von Betreibern von Windenergieanlagen, die demnächst aus der EEG-Vergütung fielen, die Information erhalten, dass ihnen die Genehmigung für das Aufstellen eines Elektrolyseurs zur Herstellung von Wasserstoff verweigert worden sei. Die Landesplanungsbehörde verweise darauf, dass die Anlagen außerhalb von Vorrangflächen stünden und länger betrieben würden als ohne das Vorhandensein einer Wasserstofferzeugungsanlage. Die Entwicklung einer leistungsfähigen Wasserstoffwirtschaft werde damit jedenfalls nicht vorangebracht. Die Wasserstoffstrategie müsse zu den Rahmenbedingungen des Landes passen.

Zu der Frage nach der Notwendigkeit, Planungsunterlagen in Papierform vorzuhalten, erklärt Herr Hrach, möglicherweise könne ein Weg gefunden werden, dass die Unterlagen nicht in allen Ämtern in ausgedruckter Form vorliegen müssten. Ein barrierefreier Zugang müsse sichergestellt werden. Generell sei davon auszugehen, dass die papierlose Beteiligung es den prüfenden Behörden erleichtere, die Stellungnahmen effizient abzuarbeiten.

Abschließend äußert Herr Hrach den Wunsch, dem BWE.SH und dem LEE.SH einen ständigen Sitz im Landesplanungsrat einzuräumen.

**Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Petra Schmidt-Kaden, Referatsleiterin und stellvertretende Abteilungsleiterin  
Abteilung Energie und Landesentwicklung

[Umdruck 19/4068](#)

Frau Schmidt-Kaden, Referatsleiterin in der Abteilung „Energie und Landesentwicklung“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, erklärt einleitend, in ihren Verantwortungsbereich fielen unter anderem die Aufstellung und Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms sowie die Begleitung der Regionalplanung bei der Aufstellung ihrer Programme.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf erklärt Frau Schmidt-Kaden, die vorgesehene stärkere Einbindung digitaler Instrumente in die Beteiligung und die Bereitstellung von Unterlagen grundsätzlich in digitaler Form seien Gebote der Zeit. In Mecklenburg-Vorpommern werde in entsprechenden Verfahren stark auf Online-Beteiligungsmodule gesetzt. Die Nutzung der in digitaler Form bereitgestellten Unterlagen steige immer mehr an.

Dies bedeute jedoch nicht, dass Unterlagen in keinem Fall mehr in analoger Form auszulegen seien. Auch erfolge der Versand der Unterlagen nach wie vor an Träger öffentlicher Belange. Dies geschehe verfahrensbegleitend, quasi als Add-on, um Rechtssicherheit angesichts etwaiger Klagen zu haben.

Was die Fristen für Stellungnahmen und den Umgang mit verfristeten Stellungnahmen angehe, so sei das jeweilige Raumordnungsgesetz maßgebend.

Zur Experimentierklausel weist Frau Schmidt-Kaden darauf hin, dass unter diesem Begriff die Ministerkonferenz für Raumordnung, MKRO, Möglichkeiten erörtere, im Rahmen eines verbindlichen Raumordnungsplans eines Landes oder einer Planungsregion besondere Vorhaben, die im Vorfeld noch nicht genau zu definieren seien, unter bestimmten Rahmenbedingungen zuzulassen, ohne dafür ein Zielabweichungsverfahren durchführen zu müssen. Dieses weitere Instrument - neben dem Landesraumentwicklungsprogramm und dem Zielabweichungsverfahren - ermögliche für besondere Fälle ein flexibles Reagieren auf veränderte Rahmenbedingungen. Die Diskussion darüber finde bundesweit anhand unterschiedlicher Modelle statt. In Mecklenburg-Vorpommern werde versucht, für bestimmte Räume eine Abweichung

von Zielen der Raumordnung bereits im dortigen Landesraumentwicklungsprogramm vorzusehen.

Frau Schmidt-Kaden führt weiter aus, in Mecklenburg-Vorpommern seien Stadt-Umland-Räume gebildet worden, deren Kerne Rostock, die Oberzentren Schwerin und Neubrandenburg, die Oberzentren mit Teilfunktionen Stralsund und Greifswald sowie das Mittelzentrum Wismar bildeten. Innerhalb dieser Räume gebe es laut Landesraumentwicklungsprogramm neben dem Zentrum keinen weiteren zentralen Ort. Die Wohnbauentwicklung sei grundsätzlich ein Ziel der Raumordnung und, soweit sie über die Eigenentwicklung hinausgehe, an den zentralen Ort gebunden. Die Gemeinden des Stadt-Umland-Raums hätten allerdings die Möglichkeit, einvernehmlich darüber zu entscheiden, in welcher Gemeinde eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Entwicklung erfolgen solle. Dieser Versuch werde genau evaluiert. Gegenwärtig spreche vieles dafür, dass dieses Instrument beibehalten werde.

\* \* \*

In der anschließenden Fragerunde bittet Abg. Brockmann um Auskunft, ob sich in Mecklenburg-Vorpommern an Online-Beteiligungsverfahren bereits mehr Menschen beteiligten als an Beteiligungsverfahren in analoger Form.

Frau Schmidt-Kaden antwortet, in Mecklenburg-Vorpommern werde steigendes Interesse an der Online-Beteiligung festgestellt; leider sei es noch nicht die Mehrheit. Das Online-Beteiligungsmodul werde momentan weiterentwickelt, um es noch nutzerfreundlicher zu gestalten. Bei den nächsten Beteiligungsverfahren wolle das Land die Möglichkeit der Online-Beteiligung noch mehr als bisher promoten. Bemerkenswert sei die Feststellung, dass insbesondere Universitäten und Behörden das Online-Beteiligungsmodul nur ungern nutzten.

Abg. Eickhoff-Weber führt aus, sie habe die Ausführungen von Frau Schmidt-Kaden so verstanden, dass die digitale Beteiligung zwar zunehme, auf die Bereitstellung von Papierunterlagen aber zumindest in den nächsten zehn bis 15 Jahren nicht verzichtet werden könne. In der Übergangszeit spreche viel für die Parallelität der Beteiligungsformen. - Ferner bittet Abg. Eickhoff-Weber um Auskunft, wann die Ministerkonferenz für Raumordnung in Sachen Experimentierklausel zu einem Ergebnis kommen werde.

Frau Schmidt-Kaden antwortet, dass es auch in einigen Landesteilen Mecklenburg-Vorpommerns hinsichtlich der digitalen Infrastruktur noch Nachholbedarf gebe. Schon aus diesem technischen Grund sei es nach wie vor erforderlich, gedruckte Exemplare bereitzuhalten. Zudem fänden einige Menschen schwer Zugang zu digitalen Medien; auch ihnen müsse aber eine Beteiligung möglich sein. Die analoge und die digitale Beteiligung schlossen sich ohnehin nicht gegenseitig aus.

Zu der zweiten Frage stellt Frau Schmidt-Kaden klar, dass die Ministerkonferenz für Raumordnung nicht vorhabe, eine einheitliche Vorgehensweise in Bezug auf die Experimentierklausel festzulegen; zumindest sei dies gegenwärtig kein Gegenstand der Diskussion. Diese beziehe sich auf die Frage, was getan werden könne, um auf neue Herausforderungen während der Laufzeit eines Landesentwicklungsprogramm flexibel reagieren zu können. Dabei könnten durchaus unterschiedliche Wege beschritten werden. Eines bundesweit einheitlichen Vorgehens bedürfe es insoweit nicht.

Abg. Harms betont, schon aus der Landesverfassung leite sich der Grundsatz ab, dass niemand von der Beteiligung ausgeschlossen werden dürfe; darauf habe schon der Sachverständige Bülow zu Recht hingewiesen. Wer nicht über einen digitalen Zugang verfüge, habe das Recht, auch analog auf die Planungsunterlagen zuzugreifen. Ohnehin sehe der Gesetzentwurf beziehungsweise der Änderungsantrag die rein digitale Zurverfügungstellung der Unterlagen nur als Ausnahme vor, insbesondere im fortgeschrittenen Planungsstadium oder bei Kontaktbeschränkungen, wie sie in der Corona-Pandemie Geltung hätten.

Abg. Harms bittet Frau Schmidt-Kaden um Auskunft, ob in Mecklenburg-Vorpommern auch in den fortgeschrittenen Planungsstadien die analoge Variante noch dieselbe hohe Bedeutung habe wie im Anfangsstadium der Beteiligung. Herr Hrach werde gebeten, aus Verbandssicht darzulegen, ab welchem Planungsstadium die digitale Variante ausreiche. In den späteren Planungsstadien seien nach seiner Erfahrung, so Abg. Harms weiter, eher die Verbände betroffen, weniger die Privatpersonen, deren Stellungnahmen schon in früheren Stadien abgearbeitet worden seien.

Frau Schmidt-Kaden antwortet, in Mecklenburg-Vorpommern erfolge die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in der Regionalplanung. Es gebe bereits einen Fall, in dem die Beteiligungsunterlagen - in analoger und in digitaler Form - nicht mehr für das Ge-

samtkonzept, sondern nur noch bezogen auf die Veränderungen bereitgestellt würden; allerdings handele es sich schon um die fünfte Beteiligungsrunde. Erfahrungen müssten erst gesammelt werden. Einige Interessengruppen überlegten, gegen dieses Vorgehen zu klagen, da sie der Auffassung seien, auch in der fünften Beteiligungsrunde dürfe keine Beschränkung auf die Bereiche, in denen Veränderungen vorgenommen worden seien, erfolgen. Letztlich werde darüber ein Gericht zu entscheiden haben. Klar sei, dass die Unterlagen in digitaler Form jedem zur Verfügung stünden, in analoger Form nur in den Bereichen beziehungsweise Räumen, in denen es tatsächlich zu Änderungen komme.

Herr Hrach erklärt, der Verband gebe zwar eine Stellungnahme ab, benötige dafür aber die Karten nicht, da sich die Stellungnahme nicht auf einzelne Flächen beziehe; für diese interessierten sich eher die Mitglieder. Für die Abgabe einer Stellungnahme zum Textteil reiche die digitale Variante aus. Jedoch sei auch von den Mitgliedern, von denen viele Planer oder Flächeninhaber seien, nie die Beschwerde geäußert worden, die Nutzung von Karten erweise sich als schwierig. Obwohl zahlreiche Flächeninhaber keine Digital Natives seien und im ländlichen Raum lebten, gebe es von dieser Seite nicht die Forderung, Karten weiterhin analog auszulegen.

Abg. Eickhoff-Weber fragt Herrn Hrach, ob er nachvollziehen könne, dass angesichts der insgesamt langen Planungszeiträume und der von vielen Seiten geforderten Verlängerungsmöglichkeit um vielleicht zwei Monate bei den Bürgerinnen und Bürgern der Eindruck entstehe, die Windenergiebranche sei an umfassender Bürgerbeteiligung nicht interessiert. Hinzu komme, dass angesichts der zahlreichen parallel erforderlichen Planungen - Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Regionalplanung Wind, Landschaftsrahmenplan - sogar großen Städten wie Kiel und Lübeck vier Monate nicht ausgereicht hätten. Eine gute, gleichmäßige Beteiligung liege sicherlich im Interesse aller Akteure in Schleswig-Holstein.

Herr Hrach erwidert, er könne natürlich nicht ausschließen, dass einige Bürger meinten, die Windenergiebranche wolle die Planungen möglichst schnell voranbringen, um die Bürgerbeteiligung gering zu halten. Wer nüchtern auf die Sachlage blicke, komme zu einem anderen Ergebnis. Sowohl seine eigene als auch die an den Verband zurückgekoppelte Erfahrung der Mitglieder zeige, dass es sehr wohl möglich sei, innerhalb von vier Monaten auch eine Stellungnahme zu einer komplexen Fragestellung zu formulieren. Für eine ordnungsgemäße Beteiligung reichten vier Monate aus. Wer anderes behauptete, müsse dies tatsächlich belegen.

Auf eine weitere Frage der Abg. Eickhoff-Weber antwortet Herr Hrach, er rechne nicht damit, dass der Landtag am Ende des Jahres eine weitere Verlängerung des Moratoriums für Windenergieanlagen beschließen werde. Die Landesregierung habe eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die Planungen bis Ende des Jahres abgeschlossen werden könnten; daran werde sie zu messen sein.

Auf eine Frage des Abg. Voß erklärt Frau Schmidt-Kaden, sie gehe nicht davon aus, dass eine digitale Beteiligung zwingend eine intensivere Beteiligung sei; insoweit habe sie jedenfalls keinen Unterschied zur analogen Beteiligung festgestellt. Die Intensität der Beteiligung hänge vor allem vom Interesse an dem Thema ab. Die Landesplanung stelle die Abwägung sowohl zu den analog als auch zu den digital eingegangenen Stellungnahmen übersichtlich und für lange Zeit im Internet bereit, wo jeder sie abrufen könne.

Auf eine weitere Frage des Abg. Voß erklärt Herr Hrach, zur Frage einer etwa unterschiedlichen Rechtssicherheit bei analoger und bei digitaler Beteiligung könne er keine Einschätzung aus juristischer Sicht abgeben. Er komme aus einer Verbandswelt, deren Mitglieder komplett digital arbeiteten. Insofern könne er keinen Vergleich anstellen.

\* \* \*

### **Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein**

Saskia Brandt

[Umdruck 19/4113](#)

Frau Brandt, Referentin bei der IHK Schleswig-Holstein, führt aus, während die Digitalisierung in der Wirtschaft voranschreite, könne die Verwaltung insoweit oft nicht mithalten. Die Unternehmen erwarteten aber, dass die Verwaltungsprozesse reibungsfrei, bürokratiearm und vor allem digital abliefen. Die konsequente Digitalisierung aller Arbeitsabläufe von Planungs- und Genehmigungsverfahren könne dazu beitragen, Verfahren effizienter abzuwickeln. Dies gelinge nur, wenn Prozessabläufe medienbruchfrei ausgestaltet seien. Daher begrüße die IHK Schleswig-Holstein den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, einen neuen § 5 a einzufügen, als Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere bei fortgeschrittenen Planungen könne eine rein digitale Öffentlichkeitsbeteiligung dazu beitragen, Planungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Während der Corona-Krise hätten die digitalen Instrumente einen großen Beitrag zur Verhinderung eines Planungsstillstands geleistet.

Die Einführung einer Höchstfrist durch die Änderung von § 5 Absatz 7 Satz 4 Landesplanungsgesetz sei ebenfalls eine gute Maßnahme zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Für die Unternehmen stelle diese Beschleunigung einen wichtigen Standortfaktor dar. Im Interesse der Lesbarkeit und zur Ausräumung von Unsicherheit solle aber auch ein Hinweis auf die Mindestfrist nach § 9 Absatz 2 ROG aufgenommen werden.

Die Experimentierklausel finde die Zustimmung der IHK Schleswig-Holstein.

Frau Brandt trägt im Übrigen die Stellungnahme [Umdruck 19/4113](#) vor.

### **Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.**

Jochen Wilms, Vorsitzender

[Umdruck 19/3889](#)

Herr Wilms, Vorsitzender des Landesjugendrings Schleswig-Holstein, ergänzt die Stellungnahme [Umdruck 19/3889](#) um den Hinweis, dass jeder Aspekt von Politik auch Jugendpolitik sei, da es wohl keine politische Entscheidung gebe, die die Bedarfe und die Lebenswelt von Jugendlichen nicht berühre. Dies gelte auch für die Landesplanung, weshalb auch bei dieser die jungen Menschen zu beteiligen und deren Interessen zu berücksichtigen seien.

Herr Wilms setzt fort, die in dem Entwurf vorgesehene Experimentierklausel betrachte er eher als Öffnungsklausel, da sie an keinerlei Rahmenbedingungen geknüpft sei. Fast jede Abweichung werde ohne Beteiligung, insbesondere ohne Beteiligung junger Menschen, möglich sein. Solche Abweichungen bedürften zudem dringend einer engen Begleitung und der fachlichen Evaluation. In dieser seien auch die Auswirkungen auf die Jugend zu beleuchten. Kritischen Stimmen sei das Recht einzuräumen, sich zu äußern. Angesichts fehlender Rahmenbedingungen für die Experimentierklausel werde vermutlich niemand mehr ein Zielabweichungsverfahren durchführen.

Begrüßenswert sei, dass der Landesplanungsrat weiterhin regelmäßig tage; dies liege auch im Interesse des Landesjugendrings.

**Haus & Grund Schleswig-Holstein**  
Alexander Blažek, Vorstandsvorsitzender  
[Umdruck 19/4161](#)

Herr Blažek, Vorstandsvorsitzender bei Haus & Grund Schleswig-Holstein, hebt das Anliegen von Haus & Grund hervor, einen dauerhaften Sitz im Landesplanungsrat zu erhalten. Immerhin vereine Haus & Grund mit seinen 70.000 Mitgliedern mehr Menschen auf sich als die politischen Parteien in Schleswig-Holstein zusammen. Zudem erkenne Haus & Grund eine Benachteiligung gegenüber anderen Verbänden, zum Beispiel dem Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen. Die gegenwärtige Vertretung von Haus & Grund beruhe lediglich auf einer Entscheidung des früheren Innenministers Grote, nicht aber auf einer gesetzlichen Grundlage. Diese müsse endlich geschaffen werden.

Herr Blažek setzt fort, die Experimentierklausel werde von Haus & Grund kritisch betrachtet. Es bestehe die Gefahr, dass Gemeinden auf dieser Grundlage zusätzliche Einfamilienhausgebiete auswiesen, da die entsprechende Nachfrage hoch sei, insbesondere durch junge Familien. Der Donut-Effekt dürfe aber nicht verstärkt werden. Das Wohnungsproblem werde kaum vermindert, wenn lediglich Einfamilienhausgebiete ausgewiesen würden. Wenn die Kinder nach 20 Jahren wegzögen, kämen zahlreiche dieser Häuser wieder auf den Markt; ob die Veräußerung dann ohne Weiteres möglich sei, sei fraglich. Gegenfalls seien auch Kitas und Schulen wieder zurückzubauen. Die Gemeinden seien gefordert, die Attraktivität der Zentren endlich so zu erhöhen, dass Familien sich dort gern ansiedelten.

Herr Blažek verweist im Übrigen auf die Stellungnahme [Umdruck 19/4161](#).

\* \* \*

Abg. Eickhoff-Weber fragt nach, ob Herr Wilms fordere, dass Kommunen oder private Unternehmen, die die Experimentierklausel nutzen wollten, zwingend eine Beteiligung nach § 47 f Gemeindeordnung vorzunehmen hätten.

Herr Wilms bejaht dies. Er fügt hinzu, § 47 f Gemeindeordnung sei für Kinder und Jugendliche ein mächtiges Werkzeug. Diese Vorschrift werde von den Kommunen leider nicht in dem Maße umgesetzt, wie der Landesjugendring es sich wünsche. Die Formulierung in § 47 f - „in angemessener Weise beteiligen“ - sei allerdings schwammig. Die Beteiligungstheorie kenne drei



Stufen der Beteiligung. Diese reichten von der einfachen Befragung bis hin zur tatsächlichen Mitbestimmung. Der Landesjugendring plädiere immer für die tatsächliche Mitbestimmung von Jugendlichen. Dies gelte auch und gerade für Fragen, die aus der Erwachsenensicht Kleinigkeiten darstellten, etwa die Straßenbeleuchtung auf dem Weg zum Sportheim.

Es könne aber auch um die Umnutzung von Gebieten im Umfeld von Sportplätzen gehen. Ein Beispiel sei der Kieler Wasserturm. Einige Bewohner beschwerten sich über den von den Kindern auf dem Sportplatz ausgehenden Lärm. Daran werde deutlich, dass auch Raumumnutzungen die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen deutlich tangierten. Daraus resultiere die Notwendigkeit, sie zu hören und zu beteiligen.

Abg. Peters verweist darauf, dass aus seiner Sicht der Wortlaut des Gesetzentwurfs Donut-Entwicklungen ausschließe. § 13 a spreche von einer „innovativen, möglichst interkommunalen Entwicklungsmaßnahme“. Die Ausweisung eines Einfamilienhausgebietes sei in keiner Weise innovativ, sondern Ausdruck von Planung der Vergangenheit. Der Begriff „innovativ“ schließe solche Maßnahmen aus.

Herr Blažek erwidert, wenn eine Kommune unbedingt ein Einfamilienhausgebiet ausweisen wolle, dann sei sie sicherlich so kreativ, dass sie eine Möglichkeit finde, etwa durch Aufnahme eines Mehrfamilienhauses oder eines mehrgeschossigen Gebäudes für ältere Menschen in die Planung und die Einstufung dieser Variante als „innovativ“. Der Begriff „innovativ“ eröffne großen Auslegungsspielraum. Daher biete es sich an, in der Gesetzesbegründung explizit aufzuführen, dass der Gesetzgeber die simple Ausweisung von Einfamilienhausgebieten nicht unter die Experimentierklausel fassen wolle.

Abg. Eickhoff-Weber erinnert daran, dass demnächst eine Sitzung des Landesplanungsrates stattfinden werde. Die Verabschiedung einer neuen Satzung sei bisher aus guten Gründen vertagt worden. Möglicherweise könne die Forderung von Haus & Grund nach dauerhafter Aufnahme in den Landesplanungsrat in dieses Verfahren eingebracht werden.

Als Resümee der Ausführungen von Herrn Blažek erklärt Abg. Eickhoff-Weber, die Experimentierklausel brauche dringend einen Rahmen, damit der Leser des Gesetzestextes zuverlässig wisse, was damit gemeint sei.

Abg. Eickhoff-Weber bittet Herrn Blažek um Auskunft, ob er die Forderung, solche Experimente grundsätzlich fachlich zu begleiten, mittrage.

Herr Blažek verweist darauf, dass die Organisation des Landesplanungsrates in § 21 Landesplanungsgesetz geregelt sei. Daher bedürfe es einer Gesetzesergänzung, um Haus & Grund mit einem ständigen Sitz zu versehen. Zwar könne die oder der Vorsitzende weitere Mitglieder berufen; damit allerdings hänge die Mitgliedschaft von Haus & Grund vom Wohlwollen der jeweiligen Landesregierung ab. Dies sei bedauerlich.

Herr Blažek setzt fort, die Begleitung der Kommunen bei der Bauleitplanung sei überaus wichtig, weil dort in großem Umfang Fachpersonal fehle. Haus & Grund habe deshalb einen weiteren Studiengang Architektur für Schleswig-Holstein vorgeschlagen. Den Kommunen fehle es an ausreichend Stadtplanern und Architekten, um die Bauleitplanung gerade für komplizierte Nachverdichtungsprojekte umzusetzen. Die von Abg. Eickhoff-Weber angeregte fachliche Begleitung werde sich auf jeden Fall als sinnvoll erweisen.

Der Ausschuss schließt die Anhörung ab und kommt überein, in der Sitzung am 19. August 2020 eine Beschlussempfehlung für den Landtag abzugeben.

### 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 19/2243](#)

(überwiesen am 17. Juni 2020)

hierzu: [Umdrucke 19/4243](#), [19/4293](#), [19/4334](#), [19/4351](#), [19/4381](#)

Abg. Brockmann bittet darum, den Gesetzentwurf dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Abg. Rother schließt sich dieser Bitte im Ergebnis an. Er fügt hinzu, obwohl von einigen Sachverständigen sprachliche Ungenauigkeiten moniert worden seien, sehe er aktuell keinen Bedarf, den Entwurfstext zu verändern. - Die kommunalen Spitzenverbände hätten Überlegungen zur Frage der Fraktionsstärke in Kommunalvertretungen angestellt, die er sehr sympathisch finde, so Abg. Rother weiter. Darüber solle jedoch nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, sondern zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden.

Abg. Harms bittet ebenfalls darum, dem Plenum die Zustimmung zu empfehlen. Zu dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände erklärt er, der SSW lehne eine Erhöhung der Sperrklausel definitiv ab. Dadurch würden Bürgerbewegungen und Wählergemeinschaften von der Teilnahme an Kommunalwahlen abgehalten. Der SSW stehe für kommunale Vielfalt. Diese könne sich auch im Vorhandensein zahlreicher Fraktionen ausdrücken. Die Erfahrung zeige, dass in jeder Kommune die Möglichkeit bestehe, Mehrheiten für die Umsetzung von Vorhaben herbeizuführen. Die geltenden Regelungen, die Bildung und Stärke der Fraktionen beträfen, reichten völlig aus.

Der Ausschuss schließt die Beratung über den Gesetzentwurf ab. Einstimmig empfiehlt er dem Landtag den Gesetzentwurf, [Drucksache 19/2243](#), zur Annahme.

#### **4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 19/2420](#)

(im Wege der Selbstbefassung nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 2 der GeschO)

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, erklärt zum Hintergrund der Selbstbefassung, dass so die Möglichkeit einer zweiten Lesung schon in der Plenartagung im September 2020 offengehalten werde. Wenn erst die Überweisung durch das Plenum Ende August abgewartet werde, bestehe angesichts der Notwendigkeit der Anhörung nicht mehr die Möglichkeit, eine Entscheidung im Plenum schon im September herbeizuführen.

Abg. Rother erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, bereits in der Plenartagung im September die zweite Lesung vorzusehen. Allerdings dürfe es nicht dazu kommen, dass die erste und die zweite Lesung in einer Tagung, gegebenenfalls schon im August, stattfänden.

Ferner wolle er darauf hinweisen, dass die kommunalen Spitzenverbände bereits eine eigene Formulierung für einen Gesetzentwurf entwickelt hätten. Es empfehle sich, diesen Text ebenfalls anzufordern und allen mit den Aufgaben des Rettungswesens beauftragten Organisationen zur Kenntnis und zur Stellungnahme zuzuleiten.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schlägt vor, Anzuhörende zu benennen und gegebenenfalls schon einen Termin für die mündliche Anhörung zu vereinbaren.

Abg. Brockmann tritt der Befürchtung des Abg. Rother, die erste und die zweite Lesung sollten schon in der Plenartagung im August erfolgen, entgegen; die Koalition habe nicht diese Absicht. Eine Entscheidung erst in der Plenartagung im Oktober oder November sei in der Tat sehr spät. - Von einem Gesetzentwurf der kommunalen Spitzenverbände wisse er noch nichts; ihm seien entsprechende Überlegungen des Landesfeuerwehrverbandes bekannt. Alle Anzuhörenden seien berechtigt, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben beziehungsweise eigene Überlegungen vorzustellen. Wichtig sei es, die Anzuhörenden zeitnah einzuladen.

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen und einer mündlichen Anhörung. Die Anzuhörenden sind dem Geschäftsführer bis zum 17. August 2020 mitzuteilen.

## 5. Schleswig-Holstein in Europa - Europapolitische Schwerpunkte - Europabericht 2019 - 2020

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/2046](#)

(überwiesen am 19. Juni 2020 an den **Europausschuss** und alle anderen Ausschüsse zur abschließenden Beratung)

Abg. Brockmann schlägt vor, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Abg. Rother bittet die Landesregierung zu zwei Punkten um zusätzliche schriftliche Ausführungen. Zum einen gehe es um den Sachstand hinsichtlich der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, zum anderen um den Sachstand bei der Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft. Mit dieser Maßgabe schließe er sich der Empfehlung, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen, an.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung, [Drucksache 19/2046](#), einstimmig abschließend zur Kenntnis. Die Landesregierung wird gebeten, zu den vom Abg. Rother aufgeworfenen Punkten schriftlich Stellung zu nehmen (Umdruck 19/4458).

## 6. Nutzung von Open-Source-Software

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/2056](#)

(überwiesen am 19. Juni 2020 an den **Umwelt- und Agrarausschuss**, den Innen- und Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Finanzausschuss)

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Umwelt- und Agrarausschuss, den Bericht der Landesregierung, [Drucksache 19/2056](#), dem Landtag zur Kenntnisnahme zu empfehlen.

## **7. Verschiedenes**

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, teilt mit, dass die Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz, Drucksache 19/2118, für den 4. November 2020 angesetzt worden sei.

Weiter habe das „Volksbegehren zum Schutz des Wassers“ die erforderliche Zahl an Unterschriften nicht erreicht. - Der Ausschuss verzichtet darauf, Landesabstimmungsleiter Tilo von Riegen in den Ausschuss zu laden. Der Ausschuss solle in seiner Sitzung am 19. August 2020 eine abschließende Empfehlung für das Plenum aussprechen.



**8. Bericht der Landesregierung zum Rücktritt des Innenministers, hier: Ergänzende Fragen zum Bericht vom 29. April 2020**

Antrag der Fraktion der SPD

[Umdruck 19/4392](#)

Abg. Rother begründet den Antrag der Fraktion der SPD. Aus der Akteneinsicht und dem Schriftwechsel mit der Landesregierung hätten sich weitere Fragen ergeben, die der Ausschuss mit den von dem Vorgang berührten Personen zu erörtern habe. Da die Sitzung am 20. August 2020 auch angesichts der vorgesehenen Anhörung kaum zeitlichen Spielraum lasse, biete es sich an, die Befragungen entsprechend der in dem Antrag vorgesehenen Reihenfolge am 2. und am 9. September 2020 vorzunehmen. Für den Termin 9. September 2020 empfehle sich angesichts des zu erwartenden Umfangs der Erörterung ein Sitzungsbeginn bereits am Vormittag. Zunächst solle der Ministerpräsident, später der ehemalige Innenminister gehört werden. Die Fraktion der SPD stelle diesen Antrag schon in dieser Sitzung, damit sich die Landesregierung rechtzeitig auf diese Termine einrichten könne.

Abg. Kilian signalisiert, grundsätzlich könne die Koalition dem Antrag zustimmen. Jedoch entstehe der Eindruck, dass die SPD ein Thema aufbausche, um es möglichst lange in der medialen Berichterstattung zu halten. Jedenfalls dürfe dieser Versuch der SPD nicht dazu führen, dass der Ausschuss seine Terminplanung komplett über den Haufen werfe. Es biete sich an, die in dem Antrag benannten Personen für die Sitzung am 9. September 2020 zu laden, um den Abgeordneten Rede und Antwort zu stehen. Zwar handele es sich vorliegend nicht um ein Gerichtsverfahren; jedoch biete sich der Hinweis an, dass auch dort Zeugenbefragungen nicht unnötig in die Länge gezogen würden.

Abg. Rother entgegnet, er halte die Beschränkung auf die Sitzung am 9. September 2020 für schwierig. Die von der SPD vorgeschlagene Reihenfolge habe durchaus Sinn. Sofern sich in der Sitzung am 2. September 2020 neue Erkenntnisse ergäben, könnten diese in die Befragung am 9. September 2020 einbezogen werden.

Abg. von Kalben spricht sich deutlich für nur einen Befragungstermin aus. Sie empfehle allen Ausschussmitgliedern, von parteipolitischen Spielchen - vorliegend handele es sich offensichtlich darum - Abstand zu nehmen und sich tatsächlich auf die Klärung von etwaigen offenen Fragen zu beschränken. Jedem Beteiligten solle die faire Chance eingeräumt werden, seine Sicht der Dinge im Ausschuss darzustellen. Die Koalition verweigere sich diesem Ansinnen

nicht. Sofern die SPD die Befragung auf zwei Sitzungen erstrecken wolle, habe dies mit Aufklärungsarbeit nichts mehr zu tun.

Abg. Rother zeigt sich erstaunt über die Wortwahl der Abg. von Kalben. Die Fraktion der SPD betreibe mit dem Antrag durchaus keine Spielerei. Er wolle daran erinnern, dass es der Ministerpräsident selbst gewesen sei, der im April 2020 den Wunsch geäußert habe, im Innen- und Rechtsausschuss über den Vorgang zu berichten. Die SPD greife diesen Wunsch auf. Wenn der Ausschuss auf die weitere Aufklärung verzichte, verfehle er seine Aufgabe. Zudem nehme die SPD sehr wohl Rücksicht auf terminliche Zwänge.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden, Abg. Ostmeier, erklärt Abg. Rother, die Beschränkung auf die Sitzung am 9. September halte er nicht für sinnvoll.

Abg. Kilian erinnert daran, dass der Ministerpräsident bereits ausführlich - und überwiegend im öffentlichen Teil - berichtet habe (siehe Protokoll der 81. Sitzung am 29. April 2020). Vor diesem Hintergrund entstehe der Eindruck, dass es der Fraktion der SPD vor allem darum gehe, ihrem Vorsitzenden und neuen stellvertretenden Ausschussmitglied die Möglichkeit einzuräumen, Fragen zu stellen. Dagegen spreche grundsätzlich nichts. Jedoch dürfe auch der Innen- und Rechtsausschuss seinen zentralen Auftrag nicht aus dem Blick verlieren. Die Ansetzung zweier weiterer Termine, um eine Aufklärung zu leisten, der es im Grunde nicht mehr bedürfe, sei jedenfalls überzogen. Die Ansetzung eines weiteren Termins - 9. September 2020 - reiche mehr als aus.

Der Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Schrödter, betont, die Landesregierung habe auf einen Fragenkatalog bereits umfassend geantwortet; die SPD-Fraktion habe auf ihrer Homepage die Antworten veröffentlicht. Nach deren Lektüre werde auch dem Letzten klar sein, wie sich die Sachlage darstelle. Der Sachverhalt könne aber gern am 9. September 2020 noch einmal besprochen werden. Am 2. September 2020 könne er, Staatssekretär Schrödter, aus zwingenden terminlichen Gründen nicht im Ausschuss anwesend sein.

Abg. Harms plädiert ebenfalls dafür, die Befragung auf einen Termin zu beschränken. Allerdings solle es bei der von der SPD vorgeschlagenen Reihenfolge - neue Innenministerin, Chef der Staatskanzlei, Ministerpräsident, vormaliger Innenminister - bleiben. Wenn die Koalition dem zustimme, dann sei dies nur fair gegenüber der Opposition. Auch er, Abg. Harms, habe noch Fragen zu den Gründen des Rücktritts von Herrn Grote.

Abg. Kilian stimmt zu, es sei durchaus sinnvoll, zunächst die gegenwärtigen Mitglieder der Landesregierung und dann den ehemaligen Innenminister zu hören. Jedoch bestehe kein Anlass, die Reihenfolge der Befragung der gegenwärtigen Mitglieder der Landesregierung festzulegen. Diese werde vermutlich vom jeweiligen Terminkalender abhängen. Die Kolleginnen und Kollegen der SPD seien sicherlich zu einer entsprechenden Flexibilität der Befragung in der Lage. Falls der Ausschuss auf der von der SPD vorgeschlagenen Reihenfolge bestehe, entstünden gegebenenfalls weitere Verzögerungen, da auch die Mitglieder der Landesregierung nicht völlig frei in ihrer Termingestaltung seien.

Abg. Rother entgegnet, die SPD habe sich auch bei Ihrem Vorschlag zur Reihenfolge etwas gedacht. Den Hintergrund bildeten unter anderem die Ergebnisse der Akteneinsicht. Auch könnten bestimmte Fragen nur bestimmten Personen gestellt werden. Daher erweise es sich als sinnvoll, bei der vorgeschlagenen Reihenfolge zu bleiben. Falls die Befragung am 2. September 2020 aus terminlichen Gründen nicht möglich sei, müsse dies so hingenommen werden.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, weist darauf hin, dass noch unbekannt sei, ob der ehemalige Innenminister den Termin am 9. September 2020 wahrnehmen könne. Die Reihenfolge der Befragung der gegenwärtigen Mitglieder der Landesregierung solle sich an deren terminlichen Möglichkeiten orientieren.

Staatssekretär Schrödter erklärt, die Landesregierung wolle versuchen, für die genannten Mitglieder die Teilnahme an der Ausschusssitzung am 9. September 2020 zu ermöglichen. Zu der Reihenfolge könne er noch keine Festlegung treffen. Final könne diese daher heute nicht festgelegt werden.

Abg. Kilian bittet um Klarstellung, ob er das Ergebnis der Beratung richtig verstanden habe: Die Landesregierung wolle versuchen, die Reihenfolge der Befragung entsprechend dem vorliegenden Antrag zu ermöglichen. Auf jeden Fall sollten aber zunächst die gegenwärtigen Mitglieder der Landesregierung und danach der ehemalige Innenminister gehört werden. - Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, und der Chef der Staatskanzlei stimmen diesem Beratungsergebnis zu. Es solle die im Sinne aller Beteiligten bestmögliche Lösung gefunden werden.

Der Ausschuss kommt überein, den Punkt „Bericht der Landesregierung zum Rücktritt des Innenministers, hier: Ergänzende Fragen zum Bericht vom 29. April 2020“, Antrag der Fraktion

der SPD, Umdruck 19/4392, auf die Tagesordnung der Sitzung am 9. September 2020 zu setzen.

Hierzu verlangt der Ausschuss gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit § 16 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Landtages einstimmig die Anwesenheit des Ministerpräsidenten und der Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung.

Der ehemalige Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration, Herr Grote, soll ebenfalls zu dieser Sitzung eingeladen werden. Die Landesregierung wird gebeten, die erforderliche Aussagegenehmigung zu erteilen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:15 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka  
Geschäfts- und Protokollführer